

Anwesend:

- Luc FRANK - Bürgermeister und Vorsitzender
 - Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - Schöffen
 - ~~Marcel STROUGMAYER~~, Jean OHN, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, ~~Ilona RENIER~~, ~~Raymond LENAERTS~~, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG und ~~Marc KIRSCHFINK~~ – Gemeinderatsmitglieder
 - Nathalie WIMMER – dt. Generaldirektorin
-

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung
2. Mitteilungen

Fragen

3. Fragen an das Gemeindegremium

Finanzen

4. Verabschiedung der Haushaltsrechnung, der Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 der Gemeinde
5. Resolution des Gemeinderates zur Neuberechnung der Gemeindedotationen
6. Anpassung der Gebühren für Dienstleistungen des Dienstes Trinkwasser

Städtebau

7. Klassierung des öffentlichen Eigentums im Rahmen des Projektes „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ in das Privateigentum der Gemeinde
8. Übergang der Zufahrt zu den Parkplätzen im Untergeschoss des Gebäudes „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ in Gemeindebesitz
9. PIMACI (Plan d'Investissement Mobilité Active Communal et Intermodalité) - Verabschiedung des abgeänderten Investitionsplanes 2022 – 2024

Öffentliche Aufträge

10. Göhl-Brücke (Lütticher Straße) – Austausch von 2 Betonrohren
11. Energie- und Klimaplan: Pilotprojekt Begrünte Fassade des Gemeindehauses
12. Umbau Gemeindehaus - Büroeinrichtung (Phase II - Direktion)
13. Anschaffung Werkzeug Gründienst
14. Ankauf von Maschinen für den Gebäude- und Wegedienst
15. Ersetzen der Eingangstüre der GS Hergenrath
16. Ankauf von Werkzeug und Maschinen Wasserdienst
17. Sammelbestellung Armaturen und Edelstahlrohre
18. Wasserdienst - Schampelheide - Ersetzen der Eingangstüre
19. Trinkwasserquelle „Casino“: Errichtung von Grundwassermessstellen - Genehmigung des abgeänderten Lastenheftes

Interkommunale

20. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO

ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung

Gemäß Artikel 34 der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende in der Ratssitzung vom 25.03.2024 repressiv eingegriffen, nachdem der friedliche Verlauf der Sitzung durch ein Ratsmitglied gestört wurde. Das zurechtgewiesene Ratsmitglied hatte die Möglichkeit sich zu äußern, machte davon aber keinen Gebrauch.

Die Zurechtweisung wurde ebenfalls laut Artikel 34 der Geschäftsordnung auf Beschluss des Gemeinderates (mit **12 Ja-Stimmen** von Luc Frank, Nadine Rotheudt, Marcel Henn, Björn Klinkenberg, Mirko Braem, Iris Lampertz, Ilona WETZELS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG **gegen 5 Nein-Stimmen** von Jean Ohn, Rainer Hintemann, Monique EMONTS-POHL, Sandy Nyssen, Mike Franssen) im Protokoll der Sitzung vom 25.03.2024 vermerkt.

2. Mitteilungen

Mit Schreiben vom 28. März 2024 übermittelt die Gemeinde Lontzen den Gemeinderatsbeschluss vom 18. März zu der Resolution zur Beibehaltung der Schalteröffnungszeiten in den Bahnhöfen Eupen und Welkenraedt sowie zur Einrichtung einer Zughaltestelle in Astenet.

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

3. Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses und der Artikel 108 bis 116 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, haben die Mitglieder des Gemeinderates das Recht, Fragen an das Gemeindegremium zu stellen.

Folgende Frage wurde fristgerecht eingereicht und von Sandy Nyssen für die PFF-Fraktion vorgetragen:

„Stand der Dinge: Bauarbeiten Göhl-Brücke Lütticherstraße. Viele Bürger klagen über den Zustand, siehe die Löcher und Split auf der Fahrbahn. Wann erfolgt die Asphaltierung der Straße?“

Bauschöffe Björn Klinkenberg erläutert, dass die Bauarbeiten an der Gefahrenstelle, die durch eine Unterspülung der Fahrbahn entstanden ist, in Kürze, aber abhängig von der Wetterlage, beginnen werden. Er verweist auch auf den Tagesordnungspunkt 10 der laufenden Sitzung.

Punkt 4 der Tagesordnung: Verabschiedung der Haushaltsrechnung, der Bilanz und der Ergebnisrechnung 2023 der Gemeinde Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund von Artikel 169 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 zur Verabschiedung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses;

In Anbetracht der Haushaltsrechnung 2023 der Gemeinde, die wie folgt abschließt:

DIE HAUSHALTSRECHNUNG : SYNTHESE			
	+/-	ORD. DIENST	A.O. DIENST
1. Festgestellte Anrechte		17.823.514,92	7.590.513,13
Entwertung und uneintreibbar	-	39.814,17	0,00
Netto festgestellte Anrechte	=	17.787.700,75	7.590.513,13
Verpflichtungen	-	16.500.074,03	10.324.818,04
Haushaltsergebnis: positiv	=	1.286.626,72	0,00
negativ	=	0,00	-2.734.304,91
2. Verpflichtungen		16.500.074,03	10.324.818,04

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Anrechnungen	-	16.357.422,56	3.944.723,28
Zu übertragende Verpflichtungen	=	142.651,47	6.380.094,76
3. Netto festgestellte Anrechte		17.783.700,75	7.590.513,13
Anrechnungen	-	16.357.422,56	3.944.753,28
Buchführungsergebnis: positiv	=	1.426.278,19	3.645.789,85
negativ	=	0,00	0,00

In Anbetracht des Berichtes des Herrn Finanzdirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden zu den Eckzahlen der Abrechnung;

Nach einer kritischen Wortmeldung von Jean Ohn, der erklärt, die Zahlen seien aus seiner Sicht nicht so positiv, wie dargestellt;

BESCHLIESST

mit 16 Ja-Stimmen (Luc FRANK, Nadine ROTHEUDET, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM, Iris LAMPERTZ, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG) **gegen eine Nein-Stimme** (Jean OHN)

Artikel 1

Die Haushaltsrechnung, die Bilanz und die Ergebnisrechnung 2023 der Gemeinde Kelmis zu verabschieden.

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu übermitteln.

**Punkt 5 der Tagesordnung:
Resolution zur Neuberechnung der Gemeinde-,
Sozialhilfe- und Wegedotation**

DER GEMEINDERAT,

Gesehen das Dekret über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008;

Gesehen die Finanzanalyse der Gemeinde Kelmis von BDO vom März 2023 sowie die Studie des gleichen Unternehmens über die Gemeinde- und Sozialhilfedotation vom 7. April 2022, aus welchen hervorgeht, dass die Gemeinde Kelmis unterfinanziert ist; In Erwägung, dass diese Dotationen wichtige Finanzierungsquellen für die Gemeinde darstellen;

In Erwägung, dass die Berechnungskriterien den heutigen Entwicklungen angepasst werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis im Schnitt weniger Gemeindedotation pro Einwohner erhält als der Durchschnitt der gesamten DG;

In Erwägung, dass die Durchschnittszahl der Eingliederungseinkommen-Empfänger von 2022 auf 2023 um 9% gestiegen ist;

In Erwägung, dass die Grundlage der Gemeinde- und Sozialhilfedotation seit dem Dekret vom 15. Dezember 2008 trotz veränderter Einwohnerzahlen, Energiekosten, sozialer Veränderungen, größeren Verkehrsaufkommen, technologischer Veränderungen bei der Energiegewinnung, u.a. nicht mehr angepasst worden ist;

In Erwägung, dass der Verband der belgischen Sozialhilfezentren in seinem Memorandum an die Föderalregierung vom 14. Februar 2024 u.a. die Übernahme von 95% des Integrationseinkommen fordert (statt derzeit $\pm 55\%$);

In Erwägung, dass gewisse Gemeindecinnahmen (Immobilien-vorabzugssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Holzverkauf, Wind- und Photovoltaikpark) nicht in der Berechnung der Einnahmenkompensation der Gemeindedotation berücksichtigt werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis eine Zentrumsfunktion ausübt;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis aufgrund ihrer Historie viele Sozialwohnungen auf ihrem Gebiet hat und dies eine Bevölkerungsschicht mit niedrigem Einkommen anzieht, dies zur negativen Folge hat, dass die Zuschlagshundertstel auf Immobilien, Kraftfahrzeug und Einkommen geringer ausfallen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Erklärungen des Vorsitzenden, der sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den anderen Fraktionen bedankt;

Nach einer Wortmeldung von Jean Ohn, der die Resolution mit der Begründung ablehnt, die Mehrheit sollte weniger Geld ausgeben;

BESCHLIESST

mit 16 Ja-Stimmen (Luc FRANK, Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM, Iris LAMPERTZ, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG) **gegen eine Nein-Stimme** (Jean OHN)

Artikel 1

den Parteien die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertreten sind, die nachfolgende Resolution mit der Bitte um Unterstützung zuzustellen:

Resolution des Kelmiser Gemeinderates

An die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

vertretenen Parteien

Zur Neuberechnung der Gemeinde-, Sozialhilfe- und Wegedotation

Begründung:

Die Gemeinde Kelmis wird durch die Gemeinde-, Sozialhilfe- und Wegedotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht ausreichend finanziert und fordert die Parteien, die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertreten sind auf, das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu zu bewegen, diese Dotationen neu zu berechnen.

Die Gemeinde-, Sozialhilfe- und Wegedotation ist ein Instrument zur Zuweisung finanzieller Mittel an Kommunen auf der Grundlage festgelegter Kriterien (*diese Kriterien legen die Regionen und die Gemeinschaft selber fest – <https://www.vocabulairepolitique.be/fonds-des-communes/>*)

Aufgrund der Tatsache, dass

- der Gemeindefonds eine wichtige Finanzierungsquelle für deutschsprachige Gemeinden ist;
- die Verteilung der Gemeindedotation zwischen den Gemeinden nach gewissen Kriterien (*Bevölkerung, Fläche, Zentralität im Verhältnis zu benachbarten Gemeinden, Beschäftigung, Besteuerung usw.*) festgelegt wird. Diese Kriterien können mehr oder weniger umverteilende Wirkungen haben, beispielsweise zwischen reichen und armen Kommunen oder zwischen städtischen Zentren und ländlichen Gebieten. Sie können einen mehr oder weniger starken Anreizcharakter für die lokale Politik haben (<https://www.vocabulairepolitique.be/fonds-des-communes/>);
- diese Vergabekriterien den heutigen Entwicklungen angepasst werden müssen, beispielsweise gibt es in Belgien deutlich mehr Personen, die arbeitsunfähig sind als arbeitslos;
- diese Finanzierung in der Wallonische Region durchschnittlich ein Viertel der gewöhnlichen kommunalen Einnahmen ausmacht (*in Kelmis macht die Gemeindedotation 21,74 % der ordentlichen Einnahmen aus*). In Kelmis können in 2024 19,69 % der ordentlichen Ausgaben durch die Gemeindedotation bestritten werden;
- die Gemeindedotation 2023 für die Gemeinde Kelmis eine Einnahme pro Einwohner in Höhe von 384,00 Euro darstellte, die gesamte Höhe dieser Dotation sich auf 415,00 Euro pro DG-Einwohner belief (*für Kelmis 31 Euro weniger als der Durchschnitt*);
- die Gemeindedotation 2020 für die Gemeinde Kelmis eine Einnahme pro Einwohner in Höhe von 308,73 Euro darstellte, die gesamte Höhe der Dotation sich auf 352,08 Euro pro DG Einwohner belief (*für Kelmis 44 Euro pro Einwohner weniger als der Durchschnitt*);
- die Durchschnittszahl der Eingliederungseinkommen-Empfänger von 2022 (202,17) auf 2023 um $\pm 9\%$ (220) gestiegen ist;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

- die Gemeindedotation zur Finanzierung jeglicher Art von Ausgaben verwendet werden kann, insofern diese Ausgaben den ordentlichen Haushalt der Gemeinde betreffen;
- die Gemeinde- und die Sozialhilfedotation keine Subventionen sind, die von einer übergeordneten Behörde (*Föederal, Region, Gemeinschaft, usw.*) zur Finanzierung genau definierter Ausgaben gewährt werden;
- die Grundlagen der Gemeinde- und Sozialhilfedotationen nicht mehr neu berechnet wurden und das trotz veränderter Einwohnerzahlen, Energiekosten, sozialer Veränderungen, größeren Verkehrsaufkommens, technologischer Veränderungen bei der Energiegewinnung, u.a.;
- der Verband der belgischen Sozialhilfezentren in seinem Memorandum an die Föderalregierung vom 14. Februar 2024 u.a. die Übernahme von 95% des Integrationseinkommens fordert; derzeit liegt die Übernahme des Föderalstaates für das ÖSHZ Kelmis bei nur 55%, so dass die Gemeinde Kelmis 1,6 Mio. Euro an Sozialhilfe selbst tragen muss;
- gewisse Gemeindecinnahmen (*Immobilienvorabzugssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Holzverkauf, Wind- Photovoltaikpark, ...*) nicht in der Berechnung der Einnahmenkompensation der Gemeindedotation berücksichtigt werden. Wobei der Holzverkauf einen sehr großen Unterschied in den Einnahmen macht;
- die Gemeinde Kelmis trotz ihrer kleinen Fläche eine Zentrumsfunktion ausübt (*alle Dienste und Dienstleistungen sind nur wenige Minuten zu Fuß zu erreichen -5 Supermärkte, bis vor 3 Jahren noch 6 Banken, das regionale Busunternehmen, das bis zum 19.02.2024 einzig noch geöffnete Schwimmbad im Norden der DG -hier wird alles daran gesetzt, das Bad so schnell wie möglich wieder zu öffnen-, ...*)
- nach Gründung der Baugenossenschaft Nos Cités in den 60er Jahren, die Gemeinde Kelmis überdurchschnittlich viele Sozialwohnungen zählt (*11% der Immobilien statt durchschnittlich 8% wie im Rest des Landes/Wallonie*).
Nachstehend eine Tabelle mit den Anzahl Wohneinheiten sozialer Wohnungsbau pro Gemeinde sowie das Durchschnittseinkommen der Mieter des Jahres 2023:

Gemeinde	Durchschnittseinkommen der Mieter	Anzahl Wohneinheiten
Eupen	24.486,06 Euro	481
Kelmis	24.188,31 Euro	421
Raeren	26.598,66 Euro	179
Lontzen	25.010,36 Euro	109
St.Vith	25.406,44 Euro	124
Bütgenbach	20.676,54 Euro	4
Büllingen	15.544,34 Euro	3
Amel	26.589,33 Euro	4

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

- die Fläche der Gemeinde Kelmis sehr klein ist, und hauptsächlich Reihen- und Sozialhäuser gebaut werden, was sich negativ auf die Einnahmen der Zuschlagshundertstel der Immobiliensteuer auswirkt;
- die sozialschwachen Personen, die durch die naheliegenden angebotenen Dienstleistungen angezogen werden, keine Fahrzeuge benötigen, was sich mit den vielen ausländischen Nummernschildern negativ auf die Einnahmen der Zuschlagshundertstel auf Kraftfahrzeugsteuer auswirkt;
- die Gemeinde- und Sozialhilfedotation zum Teil aus einer Pauschale von jeweils 5% für jede Gemeinde bzw. jedes ÖSHZ besteht, und dass dadurch die größeren Gemeinden bzw. ÖSHZ benachteiligt werden, d.h. dass ein ÖSHZ mit wenig Betreuungsfällen die gleiche Pauschale erhält als ein ÖSHZ mit vielen Betreuungsfällen;
- bisher 3 Gespräche über die finanzielle Situation der Gemeinde Kelmis mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattgefunden haben (*Juni 2022, 01. und 29. September 2023*);
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Auszahlung des zinslosen Kredits in Höhe von 3.000.000 Euro im Jahr 2022 die Einsetzung einer Taskforce für die Gemeindefinanzen gefordert hat. Diese Taskforce tagt regelmäßig seit März 2022;
- das international bekannte Finanzunternehmen BDO von der Gemeinde beauftragt worden ist, die Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von 2011 bis 2021 zu analysieren. Aus dem Bericht ist die „Unterfinanzierung der Gemeinde“ zu entnehmen;
- die DG die CRAC (Centre Régional d'Aides aux Communes) damit beauftragt hat, die Finanzen und die Effizienz der Gemeindedienste zu analysieren;

In Erwägung, dass

die Zuweisung dieser Dotationen auf der Grundlage von Parametern, welche sowohl den theoretischen Finanzbedarf als auch die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden berücksichtigen sollte;

die verschiedenen Durchschnittseinkommen (*Einkommen-, Immobilienvorabzugs- und Kraftfahrzeugsteuer*) sowie das Eingliederungseinkommen pro Einwohner in den Berechnungen der Gemeinde-, Sozialhilfedotationen einfließen zu lassen;

bei der Berechnung der Gemeindedotation neben der Länge des Wegenetzes vor allem dessen Ausstattung (*Bürgersteige, Beleuchtung, ...*) und dessen Belastung durch den Verkehr (*vor allem die Benutzung durch LKWs im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge*) zu berücksichtigen ist;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Die Wallonische Region den „Plan Oxygène“ einrichtete (*für die Kommunen wird es immer schwieriger, die anfallenden Kosten zu übernehmen*), daher hat die Region beschlossen:

- Maßnahmen zu ergreifen, um Gemeindefusionen zu ermöglichen;
- Hilfe- und Polizeizonen zusammen zu führen;
- dem CRAC 20 Millionen Euro mehr zur Verfügung zu stellen, um Gemeinden zu unterstützen, welche strukturelle Probleme wegen föderalen Gesetzgebungen haben (ÖSHZ-Ausgleich, Polizei- und Hilfeleistungszone, ...);
- ein Ziehungsrecht für die Gemeinden als Unterstützungsmechanismus einzurichten;
- dass Gemeinden, um ihren Haushalt auszugleichen, ab 2022 während 5 Jahren Kredite aufzunehmen dürfen, um die Kostenexplosion zu bewältigen, die hauptsächlich auf die Kosten für Renten, Polizei- und Hilfeleistungszone sowie das ÖSHZ- zurückzuführen sind. Über die CRAC wird die Region eingreifen, indem sie den Gemeinden einen Teil der anfallenden Schuld erstattet;

Die Gemeinde Kelmis gewisse Zielsetzungen der Vereinten Nationen (*die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde im September 2015 durch 193 Staatschefs in der Versammlung der Vereinten Nationen einstimmig vereinbart und unterschrieben*) worunter

- der Kampf gegen die Armut;
- die nachhaltige Stadtentwicklung und
- der Kampf gegen die Ungleichheiten

aus finanziellen Gründen nicht nachkommen kann;

fordert der Rat der Gemeinde Kelmis,

die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien auf, dringend eine Novellierung der Gemeinde- und Sozialhilfedotation im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach den diesbezüglichen Wahlen vom 9. Juni 2024 durchzuführen, sodass die Gemeinden finanziell so ausgestattet sind, dass sie die eigenen, übertragenen und delegierten Aufgaben im Interesse der örtlichen Bevölkerung erfüllen können und die Zuweisung dieser finanziellen Mittel auf der Grundlage von Parametern erfolgt, welche sowohl den theoretischen Finanzbedarf als auch die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden berücksichtigen.

Artikel 2

Dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Resolution nach den Gemeindefratswahlen mit der Bitte der Neuberechnung der Gemeindefrationsdotationen zu übermitteln.

Punkt 6 der Tagesordnung: Anpassung der Gebühren für Dienstleistungen des Dienstes Trinkwasser

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.09.2015, betreffend die Anpassung der Gebühren für Dienstleistungen des Dienstes Trinkwasser;

In Erwägung, dass es erforderlich ist die Höhe der Gebühren sowie die Miet-, Kautions- und Stundensätze für den Dienst Trinkwasser einerseits aus Kostengründen (u.a. steigende Personal- und Materialkosten) und andererseits aus der täglichen Anwendung heraus (u.a. zusätzliche Zähler-Ablesung, Sperrung und Entsperrung Wasserversorgung und Vor-Ort Begehungen auf Verlangen) anzupassen;

Aufgrund seines Beschluss vom 18.02.2019 zur Festlegung einer Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG, der erklärt, dass die Personal- und Materialkosten gestiegen sind und die Gemeinde bei jedem Neuanschluss ein kleines Defizit einführt, was die Erhöhung bedingt. Man liege aber immer noch unterhalb der Konkurrenzpreise (56% günstiger) und arbeite kostendeckend;

Nach einer Frage von Jean Ohn, der wissen wollte, ob der Materialkauf in den Wasserpreis einfließt, was Björn Klinkenberg bejaht;

Nach einer Wortmeldung von Luc Frank, der hervorhebt, Kelmis verfüge über eine gute Dienstleistung, gute Wasserqualität und einen guten Wasserpreis;

BESCHLIESST

mit 16 Ja-Stimmen (Luc FRANK, Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM, Iris LAMPERTZ, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG) **gegen eine Nein-Stimme** (Jean OHN)
Artikel 1

Die durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2015 festgelegten Gebühren für Dienstleistungen des Dienstes Trinkwasser werden ab dem 01.06.2024 aufgehoben und durch nachstehende Gebühren bzw. Miet-, Kautions- und Stundensätze ersetzt;

Artikel 2

Die im vorliegenden Gemeinderatsbeschluss aufgeführten Stundensätze werden dem Lebenshaltungsindex angepasst (Gesundheitsindex). Ausgangspunkt ist der Index des Monats Juni 2024;

Artikel 3

Zu den hiernach aufgeführten Gebühren und Sätzen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die angeführten Gebühren und Sätze sind Nettobeträge.

Artikel 4

1. Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz

1.1. gewöhnlicher Anschluss

- unter einem gewöhnlichen Anschluss ist ein Anschluss bis zu 1" und mit einem Zähler zu verstehen;

- wird zu einer Gebühr von **1.560,00 €** verrechnet, insofern die gesamte Anschlusslänge (d.h. vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz bis zum Zähler) 10 m nicht übersteigt;

- jeder zusätzliche Meter Anschlusslänge wird zu einer Gebühr von **65,00 €** und nach Aufwand verrechnet.

Diese Gebühr ist wie folgt zu entrichten:

1° **750,00 €** vor Beginn der Arbeiten als Anzahlung;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

2° der Saldo innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Arbeiten und Zustellung der betreffenden Rechnung und spätestens bei Öffnung des Absperrschiebers.

1.2. außergewöhnlicher Anschluss

- unter einem außergewöhnlichen Anschluss ist ein Anschluss größer als 1" und/oder mit mehr als einem Zähler zu verstehen;
- die Gebühr hierfür wird anhand eines Kostenvoranschlages erhoben; entsprechend muss ein solcher beim Wasserdienst zwingend beantragt werden.

2. Zähler

2.1. Zusätzlicher Zähler

- wird zu einer Gebühr von 210,00 € und nach Aufwand verrechnet.

2.2. Zähleraustausch durch Frostschaden oder bei sonstigen Umständen

- wird zu einer Gebühr von 100,00 € und nach Aufwand verrechnet.

3. Stundenlöhne und Materialkosten

3.1. Stundenlöhne

Die Leistungen des Personals des Dienstes Trinkwasser der Gemeinde werden gemäß der vom Gemeinderat genehmigten Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen (Artikel 11) berechnet.

3.2. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

Die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten werden gemäß der vom Gemeinderat genehmigten Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen (Artikel 11) berechnet.

3.3. Materialkosten

Die Materialkosten werden zum Erstellungspreis des Materials zuzüglich 20 % verrechnet.

4. Zusatzleistungen und andere Gebühren

4.1. Sperrung und Entsperrung der Wasserversorgung

- werden jeweils zu einer Gebühr von 105,00 € verrechnet.

4.2. Vor-Ort Begehungen auf Verlangen

- wird zu einer Gebühr von 65,00 € und nach Aufwand verrechnet.

4.3. zusätzliche Zähler-Ablesung

- wird zu einer Gebühr von 65,00 € verrechnet;

- unter einer zusätzlichen Zähler-Ablesung ist nicht die Jahresablesung zu verstehen.

4.4. andere Gebühren

1° Ungerechtfertigte Verweigerung des Zugangs: 350,00 €;

2° Pauschaler Wasserverbrauchstarif bei verspäteter und ausgebliebener Meldung seitens des Abnehmers : 500,00 €.

Beim ersten Wiederholungsfall verdoppelt sich dieser Tarif;

3° Erstes Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung: 4,00 €;

4°Zweites Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung: 10,00 € zuzüglich Einschreibekosten.

5. Mieten

Hydrantenstandrohr: monatlich 20,00 €

Es dürfen nur Hydrantenstandrohre verwendet werden, die vom Wasserdienst ausgegeben werden.

6. Kautionen

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Hydrantenstandrohr: 250,00 €

Bei Schaden am ausgeliehenen Material oder bei Verlust desselben wird die Kautions in voller Höhe – zur Reparatur oder Beschaffung von Ersatz – einbehalten. Eventuelle Mehrkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 5

In Ermangelung einer Zahlung auf gutlichem Wege wird die Beitreibung über den Zivilweg verfolgt.

Artikel 6

Indexierung und Rundung der Gebühren

Alle angeführten Gebühren unterliegen:

a) einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 127,89 des Monats Dezember des Jahres 2022.

b) einer anschließenden Aufrundung auf:

- die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
- den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro.

Artikel 7

Der gegenwärtige Gemeinderatsbeschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 7 der Tagesordnung: Prinzipbeschluss des Gemeinderates zur Klassierung des Öffentlichen Eigentums im Rahmen des Projektes „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ in das Privateigentum der Gemeinde

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums, Fachbereich Raumordnung, vom 8.03.2024, in dem darauf hingewiesen wird, dass der Architekt das Gebäude teils über die Parzellengrenzen hinaus auf öffentlichem Grund geplant hat und dass diese Situation zu beheben sei;

Angesichts der Tatsache, dass der Landvermesser JM Jacobs seitens Inago am 03.04.2024 damit beauftragt wurde, die Parzellengrenzen neu zu vermessen, um klarzustellen, welche Teilflächen aus dem öffentlichen Eigentum in das private Eigentum der Gemeinde übergehen müssen;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungs- und Abgrenzungsplans von zwei Grundstücksteilen gelegen am Kirchplatz, Gemarkung 1, Flur A, öffentl. Geb., Nummer 57B von insgesamt 38,24 m², die Landmessers JM. Jacobs, Aachener Straße 74, in 4700 Eupen, am 10.04.2024 übermittelt hat und die seitens des Landvermessers an die zuständige Behörde zur Vorkatastrierung weitergeleitet werden;

Angesichts der Tatsache, dass die besagten Flächen Teil des Projektes „Betreuten Wohnens am Kirchplatz“ werden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

der Klassierung des öffentlichen Eigentums mit einer Teilfläche von

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

38,24 m² gemäß dem Vermessungs- und Abgrenzungsplan zur Vorkatastrierung, erstellt von JM Jacobs, im Rahmen des Projektes „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“, in das Privateigentum der Gemeinde, prinzipiell zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Übergang der Zufahrt zu den Parkplätzen im Untergeschoss des Gebäudes „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ in Gemeindebesitz

DER RAT ZIEHT DEN PUNKT EINSTIMMIG ZURÜCK

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums, Fachbereich Raumordnung, vom 8. März 2024, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Gewährleistung der Erschließungswege für den Bereich Lütticher Straße eine Grundvoraussetzung für das Projekt „Betreutes Wohnen in Kelmis“ eine Grundvoraussetzung ist und aus dem Schreiben Folgendes hervorgeht: „Falls es eine Einigung in Form einer Enteignung der Parzellen oder in einer anderen Form gibt, muss diese dem Antrag beigefügt werden und der genau Wegeverlauf muss Teil des Antrags sein“;

In Anbetracht einer Arbeitssitzung am 02.04.2024 mit Vertretern des Fachbereichs Raumordnung in Eupen;

In Anbetracht, dass das Architektenbüro AAU von Kathleos/Inago am 02.04.2024 den Auftrag bekommen hat, den Lageplan mitsamt dem Zugangsweg neu einzuzeichnen;

In Anbetracht, dass die VoG Kathleos am 04.04.2024 per Mail mitgeteilt hat, dass die Firma Moury ihr Angebot bis zum 30.06.2024 verlängert hat;

In Anbetracht, dass alle Projektunterlagen seitens der Gemeinde für den Bau der TouristInfostelle mitsamt der Baugenehmigung für das Gesamtprojekt bis zum 01.09.2024 dem Infrastrukturdienst der DG übermittelt werden müssen, um die in Aussicht gestellten Subsidien abgreifen zu können;

In Anbetracht, dass eine erste Versammlung mit allen Besitzern des Weges, der zu den Parkflächen im Untergeschoss führt, für den 17.04.2024 in Kelmis anberaumt ist, um erste Schritte einer Einigung zu erarbeiten. Die genauen Modalitäten werden mit den einzelnen Besitzern vereinbart.

Nach einem Kommentar von Rainer Hintemann, der folgende Stellungnahme vorliest: „Wir, die Opposition im Gemeinderat, wollen das Projekt Betreutes Wohnen nach allen Kräften unterstützen. Aber, wir waren natürlich angesichts der Herausforderung der Zufahrt zum „Betreuten Wohnen“ nochmal vor Ort und haben selten so viele Schilder über Zufahrtsverbote, Videoüberwachung, Kein Zutritt, Privateigentum etc. auf einem Platz gesehen. Wir haben mit verschiedenen Parteien, die in den Abtretungsprozess involviert sind, gesprochen und haben das Gefühl, dass es noch ein sehr, sehr langer Weg

bis zu einer möglichen Einigung ist. Verschiedene Rechtsanwälte werden noch ordentlich Geld verdienen. Die Zeit ist knapp. Nach unserem Wissensstand gibt es 6 Parteien, 4 widersetzen sich, weil niemand den Trassenverlauf kennt.

Die Anrainerparteien fühlen sich schlecht behandelt und verhalten sich danach.

Eine Stellungnahme der MET für eine weitere öffentliche Straße auf die

Nationalstraße liegt noch nicht vor. Die zu erwartenden Regenwassermengen

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

müssen nach dem Hochwasser von 2021 neu berechnet werden (Name der Zufahrt: Ejene Vröschepohl). Wir reiten ein totes Pferd, aber merken es noch nicht. Es wäre so einfach, durch bauliche Maßnahmen das Objekt zu verändern, um eine Zufahrt vom Kirchplatz zu ermöglichen.

Das kostet Zeit, Planungszeit. Wir glauben nicht, dass der eingeschlagene Weg zu einem befriedigenden Ergebnis führen kann.“

Nach einer Wortmeldung von Luc Frank, der zu gegebener Zeit auf dieses Stellungnahme eingehen will und alle Punkte dann zu widerlegen gedenkt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Einziges Artikel

den Beschluss zurückzuziehen

Punkt 9 der Tagesordnung: Plan d'Investissement Mobilité Active Communal et Intermodalité (PIMACI) Verabschiedung des abgeänderten Investitionsplanes 2022-2024

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Projektauftrags „PIMACI 2022-2024“ berücksichtigt wurde und somit in den Genuss einer Bezuschussung in Höhe von maximal 474.892,74 € (80 %) kommt für die Förderung der alltäglichen aktiven Mobilität auf dem Gemeinde Kelmis;

In Anbetracht, dass das allgemeine Ziel darin besteht, die Entwicklung von Einrichtungen für Radfahrer, Fußgänger und die Förderung der Intermodalität, stark zu unterstützen;

In Anbetracht, dass die Nutzung der Subsidien in folgendem Verhältnis verteilt werden muss:

1° zirka 50 % für die Einrichtungen für Fahrradfahrer;

2° zirka 20 % für die Einrichtungen für Fußgänger;

3° zirka 30 % für die Förderung der Intermodalität;

In Erwägung, dass es in diesem Rahmen verpflichtend ist, einen Investitionsplan durch den Gemeinderat verabschieden zu lassen;

In Anbetracht, dass eine zusammenfassende Tabelle mit der Schätzung der Kosten der Projekte, die die Gemeinde in Angriff nehmen möchte und für jedes Projekt ein Arbeitsblatt, das die Vorhaben detailliert beschreibt, ausgearbeitet werden musste;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis im Jahr 2022 eine Mobilitätsstudie bei dem Studienbüro ICEDD in Auftrag gegeben hat;

In Erwägung, dass dem Begleitausschuss, dem Fahrradausschuss, welche die Prozedur der Ausarbeitung des Investierungsplanes begleiten, dem Gemeinderat sowie dem KBRM am 26.06.2023 die Aktionspläne derselben vorgestellt wurden;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium, in seiner Sitzung vom 29.06.2023, u.a. die Sicherung der Kreuzung Parkstraße/Bachstraße in den ursprünglichen PIMACI-Plan aufgenommen hat;

In Erwägung, dass die Instandsetzung der Parkstraße Teil eines größeren Projekts ist, das in Zusammenarbeit mit der SPGE geplant wurde und dessen Baukosten sich auf etwa 2.200.000 € belaufen;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

In Erwägung, dass aufgrund der aktuellen Finanzlage der Gemeinde, die unter anderem auf die Kostenexplosion bei den Ausgaben für die SPGE zurückzuführen ist, sie in diesem Jahr ein Defizit von rund 1.600.000 € aufweist und dies zur Folge hat, dass der Haushalt und alle Projekte des Außerordentlichen vorerst auf Eis gelegt werden mussten;

In Erwägung, dass dies konkret bedeutet, dass sie bei größeren Projekten und unter anderem bei den Arbeiten in der Parkstraße nicht abschätzen kann, wann sie durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass die Frist für die Durchführung der Arbeiten im Rahmen des PIMACI-Programms, d. h. die Einreichung der Schlussabrechnung, im Dezember 2026 endet;

In Erwägung, dass, um die Zuschüsse von 185.000 € nicht zu verlieren, die Gemeinde den zuständigen Minister Henry am 23.02.2024 gebeten hat, die Möglichkeit zu prüfen, den ursprünglichen Plan ändern zu können und seine grundsätzliche Zustimmung zu erteilen, das Projekt Parkstraße aus dem Investitionsplan zu streichen und durch eine andere Investition zu ersetzen;

Aufgrund der Aussage des Gemeinderatsmitgliedes, Herr Hintemann, dass das Kabinett des Ministers Henry prinzipiell nichts gegen den Tausch einzuwenden hat, wenn das Projekt qualitativ gleichwertig ist;

In Erwägung, dass demzufolge, in Absprache mit dem Studienbüro ICEDD, das Projekt „Sicherung Parkstraße/Bachstraße“ durch das Projekt „Sicherung Comouthstraße/Steinkaulstraße“, das in der Mobilitätsstudie analysiert wurde, ersetzt werden soll;

In Erwägung, dass der 30.04.2024 die Frist für die Einreichung des geänderten Plans bei der Wallonischen Region ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Bürgermeisters L. FRANK;

BESCHLIESST

bei **einer Enthaltung** (Jean Ohn) und mit **16 Ja-Stimmen** (Luc FRANK, Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM, Iris LAMPERTZ, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG)

Artikel 1

Das Projekt „Sicherung Kreuzung Parkstraße/Bachstraße“ aus dem Investitionsplan herauszunehmen und durch das Projekt „Sicherung Kreuzung Comouthstraße/Steinkaulstraße“ zu ersetzen;

Artikel 2

Den abgeänderten Investitionsplan PIMACI 2022-2024 samt zusammenfassender Tabelle mit der Schätzung der Kosten des Projektes und das Arbeitsblatt zu verabschieden und der Wallonischen Region vor dem 30.04.2024 vorzulegen.

Artikel 3

Den Finanzdirektor zu beauftragen, bei der nächsten Budgetanpassung die nötigen Kredite zur Bestreitung dieser Ausgabe über die Artikel 56201/72156.2024 des außerordentlichen Haushaltsplans 2024 der Gemeinde vorzusehen (Gesamtbetrag des Projektes: 523.433,31 Euro bei Subsidierung von 439.683,99 Euro).

**Punkt 10 der Tagesordnung:
Göhl-Brücke (Lütticher Straße) – Austausch von 2 Betonrohren –
Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums
vom 04.04.2024**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Artikels 151 § 1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach es dem Gemeinderat obliegt, das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen zu wählen und deren Vertragsbedingungen festzulegen und das Gemeindegremium, diese Befugnisse in Dringlichkeitsfällen ausüben kann mit der Auflage, diesen Beschluss dem Gemeinderat in seiner folgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen;

In Anbetracht, dass während der Instandsetzungsarbeiten an der Göhl-Brücke durch die Firma Baguette festgestellt wurde, dass die Kanalisation in Richtung der Brücke auf einer Strecke von ca. 7-8 m gerissen und abgesackt ist;

In Anbetracht, dass die Firma Baguette vom SPW (ÖDW) mit der Instandhaltung dieses Straßenabschnitts (per

Instandhaltungsvertrag) beauftragt wurde;

In Anbetracht, dass die Reparatur dieses Kanalabschnittes im Rahmen der aktuellen Arbeiten aus Gründen der Sicherheit unbedingt notwendig ist, da das Absacken der Straße ansonsten drohen könnte;

In Anbetracht, dass auf Anfrage des technischen Dienstes die Firma Baguette ein Preisangebot über 4.887,13 € o. MwSt. für den Austausch der 2 Betonrohre zukommen lassen hat;

Gesehen die Dringlichkeit in dieser Angelegenheit, welche dazu führt, den Kostenvoranschlag der Firma Baguette in einem ersten Schritt durch das Gemeindegremium am 04.04.2024 genehmigen und anschließend durch den Gemeinderat ratifizieren zu lassen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 151 § 1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 das Gremium in Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse die Befugnisse vom Gemeinderat ausüben kann;

Gesehen die Dringlichkeit in dieser Angelegenheit, hat das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 04.04.2024 beschlossen, die Firma Baguette SA für den Austausch der 2 kaputten Betonrohre zu einem geschätzten Preis von 5.913,43 € inkl. MwSt. zu bezeichnen, und diesen Beschluss durch den Rat ratifizieren zu lassen;

Nach Erläuterungen von Björn Klinkenberg;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Den Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 04.04.2024 betreffend den Austausch der 2 kaputten Betonrohre auf Höhe der Göhl-Brücke zum geschätzten Preis von **5.913,43 € inkl. MwSt.** zu ratifizieren.

Artikel 2

Den Finanzdirektor anzuweisen, den Betrag in der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Energie- und Klimaplan: Pilotprojekt begrünte Fassade des Gemeindehauses

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung; Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §2, wie auch §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.10.2023, das die Firma Winters Landschaften SRL mit der Ausarbeitung eines Fassadenbegrünungskonzeptes einschließlich Kostenschätzung beauftragt;

Aufgrund des günstigen Brandschutzberichtes vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen vom 24.10.2023 (Verankerungen und Befestigungen der Begrünung an der Fassade müssen aus nicht brennbarem Material sein, die Begrünung muss mindestens 2x/Jahr gepflegt werden);

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.11.2023, der die Zusatzkosten für die Verkleidung mit Ziegelsteinen genehmigt und somit die nötigen Voraussetzungen für eine Fassadenbegrünung schafft;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.12.2023, der die Einreichung des Pilotprojektes „Fassadenbegrünung Gemeindehaus“ beauftragt und somit die Möglichkeit der Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermöglicht;

In Anbetracht der von der Firma Winters Landschaften SRL realisierten Studie zur Fassadenbegrünung vom 08.11.2023, die die Kosten für die Fassadenbegrünung der Nordost-Fassaden des Innenhofs auf 15.016,10 € inkl. MwSt. und die Pflege der Fassadenbegrünung für 2 Jahre auf 3.321,45 € inkl. MwSt. schätzt;

In Anbetracht, dass die Kosten für das gesamte Projekt somit auf 18.337,55 € inkl. MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. März 2024, welches der Gemeinde Kelmis einen Zuschuss in Höhe von 19.927,50 € für die Fassadenbegrünung des Gemeindehauses in Aussicht stellt;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

In Erwägung, dass die Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt, und es sich demnach um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Bestreitung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 12400/73351 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass der Gemeinderat am 19.06.2023 die „Charta für mehr Grün in Kelmis“ verabschiedet hat und das Projekt der Fassadenbegrünung in diesem Zusammenhang zu sehen ist;

In Erwägung, dass die Fassadenbegrünung ein angenehmeres Kleinklima im Innenhof schaffen und die Natur in das Zentrum von Kelmis bringen soll;

In Erwägung, dass die Fassadenbegrünung des Gemeindehauses den Bürger anregen soll, seine eigenen Fassaden und Dächer zu begrünen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Erläuterungen von Marcel Henn;

Nach einer Frage von Jean Ohn, der wissen möchte, warum die Fassade überhaupt verklindert wurde, wenn sie nun begrünt wird;

Bürgermeister Luc Frank erläutert, dass die Experten zu diesem Hintergrund rieten, damit die Pflanzen an der Fassade und den Rankhilfen hochwachsen können;

BESCHLIESST

mit **16 Ja-Stimmen** (Luc FRANK, Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM, Iris LAMPERTZ, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG) und **1 Gegenstimme** (Jean Ohn)

Artikel 1

Die Fassadenbegrünung des Gemeindehauses zum geschätzten Preis von **18.337,55 €** inkl. MwSt. zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel **12400/73351.2024** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Artikel 4

Das Bauamt damit zu beauftragen, einen Kontrollbesuch mit der Feuerwehr am Ende der Arbeiten zu organisieren, um eine definitive Abnahme zu erhalten.

**Punkt 12 der Tagesordnung: Umbau des Gemeindehauses:
Büroeinrichtung im Obergeschoss des ehemaligen ÖSHZ-Gebäudes (Phase II) -
Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung, dass die erste Phase des Umbaus des Gemeindehauses (Obergeschoss des alten ÖSHZ-Gebäude) in der ersten Jahreshälfte 2024 beendet sein wird und es daher notwendig sein wird, die Räumlichkeiten mit Büromaterial auszustatten;

In Erwägung, dass das vorhandene Büromobiliar veraltet und abgenutzt ist;

In Erwägung, dass der geschätzte Wert dieses Auftrags unter 30.000,00 € o. MwSt. liegt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da es sich um einen Auftrag mit geringem Wert handelt;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 10400/74151 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister L. FRANK;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Büromobiliar zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes zu vergeben (Auftrag mit geringem Wert);

Artikel 3

Die Investition über Artikel 10400/74151.2024 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gründienst: Anschaffung von Werkzeug und Maschinen:

Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

In Anbetracht, dass verschiedene Maschinen und Werkzeug (Heckenschere, Freischneider und Laubbläser) mit den Jahren leistungsschwach oder beschädigt sind;

In Anbetracht, dass diese daher ersetzt werden sollten, um eine effiziente Arbeit der Mitarbeiter des Gründienstes zu ermöglichen;

In Erwägung, dass die Anschaffung dieser Maschinen und Werkzeug auf 3.100,00 € o. MwSt. durch den technischen Dienst der Gemeinde geschätzt wurde;

In Erwägung, dass es sich hier um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da die vorgenannte Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass es in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinderat obliegt, die Kosten für den Ankauf der Maschinen zu genehmigen und die Vergabeart festzulegen;

In Anbetracht, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 76600/74451.2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen von Björn Klinkenberg;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Anschaffung von Werkzeug und Maschinen für den Gründienst zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Ankäufe in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes als Aufträge mit geringem Wert zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel 76600/74451.2024 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gebäude- und Wegedienst: Ankauf von Maschinen/Ausrüstungsmaterial: Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

In Anbetracht, dass folgende Maschinen angeschafft werden sollten:

- Für die Schreinerei:
Der bestehende Industriestaubsauger ist irreparabel und muss ersetzt werden.
- Für die Schlosserei:
Der Ankauf eines Rohrbandschleifers, eines digitalen Winkelmessers und einer Bohrer-Schleifmaschine vereinfacht die Arbeit des Schlossers.
- Für das Lager:
Der Ankauf eines Stapelbehälters ermöglicht eine bessere Lagerung der Materialien.
- Für den Friedhof:
Der Ankauf einer Heckenschere (mit Akku) ist von Vorteil, um auf dem Friedhof zu arbeiten.

In Erwägung, dass die Anschaffung dieser Maschinen und Werkzeug durch den technischen Dienst der Gemeinde auf 5.600,00 € o. MwSt. geschätzt wurde;
In Erwägung, dass es sich hier um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da die vorgenannte Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt, die Kosten für den Ankauf dieser Maschinen zu genehmigen und die Vergabeart festzulegen;

In Anbetracht, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 42100/74451.2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des zuständigen Schöffen Björn Klinkenberg;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Anschaffung von Werkzeug und Maschinen für den Gebäude- und Wegedienst zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes als Aufträge mit geringem Wert zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel 42100/74451.2024 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gemeinschaftsschule Hergenrath: Ersetzen der Eingangstüre (renovierter Altbau) - Genehmigung des Auftrags - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung; Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht, dass die komplette Schlossvorrichtung der Eingangstüre der Gemeindeschule Hergenrath defekt ist und die Türscharniere verbogen sind;

In Anbetracht, dass die Türe nur mit Gewalt geschlossen werden kann und daher dringend ersetzt werden müsste;

In Erwägung, dass das Ersetzen der Eingangstüre auf 6.000,00 € o. MwSt. geschätzt wurde;

In Erwägung, dass es sich hier um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da die vorgenannte Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt, die Kosten für das Ersetzen der Eingangstüre zu genehmigen und die Vergabeart festzulegen;

In Anbetracht, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 72202/72352.2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der zuständigen Schöffin Iris Lampertz;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Ersetzen der Eingangstüre der Gemeindeschule Hergenrath zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes als Auftrag mit geringem Wert zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 72202/72352.2024 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Wasserdienst: Ankauf von Werkzeug und Maschinen:

Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung; Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass der Dienst Trinkwasser für das Dienstfahrzeug und für die Montage von metallischen Armaturen und Rohrleitungen diverse Maschinen (eine Akkuflex, ein Akkuschauber, eine Fettpresse und ein Schlagschauber) benötigt;

In Anbetracht, dass außerdem ein neues Horchgerät für die Lecksuche benötigt wird;

In Erwägung, dass die Anschaffung dieser Maschinen und Werkzeug auf 3.800,00 € o. MwSt. durch den technischen Dienst der Gemeinde geschätzt wurde;

In Erwägung, dass es sich hier um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da die vorgenannte Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt, die Kosten für den Ankauf dieser Maschinen zu genehmigen und die Vergabeart festzulegen;

In Anbetracht, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 87402/74451.2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des zuständigen Schöffen Björn Klinkenberg;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Anschaffung von Werkzeug und Maschinen für den Wasserdienst zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes als Aufträge mit geringem Wert zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel 87402/74451.2024 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Wasserdienst: Sammelbestellung – Lagerbestand (Armaturen und Edelstahlrohre)

Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;
In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;
In Anbetracht, dass die alten Rohre und Armaturen im Hochbehälter „Heidkopf“ korrodiert sind und sich bei Störungsfällen nicht mehr schließen lassen;
In Anbetracht, dass diese daher ersetzt werden müssen;
In Anbetracht, dass es außerdem angebracht wäre, eine kleine Reserve auf Lager zu haben;
In Erwägung, dass der Ankauf des benötigten Materials auf 8.000,00 € o. MwSt. durch den technischen Dienst der Gemeinde geschätzt wurde;
In Erwägung, dass es sich hier um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da die vorgenannte Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt;
In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt, die Kosten für den Ankauf dieses Materials zu genehmigen und die Vergabeart festzulegen;
In Anbetracht, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 87406/73260.2024 vorgesehen sind;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des zuständigen Schöffen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die Sammelbestellung (Armaturen und Edelstahlrohre) für den Wasserdienst zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes als Aufträge mit geringem Wert zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel 87406/73260.2024 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 18 der Tagesordnung:
Wasserdienst: Ersetzen der Eingangstüre Hochbehälter „Schampelheide“:
Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;
In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;
In Anbetracht, dass die Eingangstüre des Hochbehälters „Schampelheide“ über 40 Jahre alt ist, teilweise verzogen ist und sich nicht mehr richtig abschließen lässt;
In Anbetracht, dass diese daher nicht mehr den Sicherheitsvorschriften bei der „Lagerung“ von Trinkwasser entspricht;
In Erwägung, dass das Ersetzen der Eingangstüre auf 5.000,00 € o. MwSt. durch den technischen Dienst der Gemeinde geschätzt wurde;
In Erwägung, dass es sich hier um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da die vorgenannte Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt;
In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt, die Kosten für diesen Auftrag zu genehmigen und die Vergabeart festzulegen;
In Anbetracht, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 87401/72353.2024 vorgesehen sind;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des zuständigen Schöffen Björn Klinkenberg;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Das Ersetzen der Eingangstüre des Hochbehälters „Schampelheide“ zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes als Auftrag mit geringem Wert zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 87401/72353.2024 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 19 der Tagesordnung: Trinkwasserquelle „Casino“: Bohrung und Einrichtung von 4 Grundwassermessstellen zur Untersuchung und Festlegung des Wassereinzugsgebietes – Genehmigung der Abänderung des Sonderlastenheftes

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den speziellen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19/06/2023, die Bohrung und die Einrichtung von 4 Grundwassermessstellen zur Untersuchung und Festlegung des Wassereinzugsgebietes der Trinkwasserquelle „Casino“ zu genehmigen;

In Anbetracht, dass die SPGE die Gesamtkosten des Projektes übernimmt und nichts über die Buchhaltung der Gemeinde läuft;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19/06/2023, das von der Verwaltung und dem beratenden Ingenieurbüro Bieske & Partner erstellte Sonderlastenheft zu genehmigen;

In Anbetracht der mehrmonatigen Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters, während welcher geringfügige Gesetzgebung-änderungen stattgefunden haben;

In Anbetracht, dass das Sonderlastenheft dementsprechend angepasst wurde;

In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt, das Sonderlastenheft zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Erläuterungen des Schöffen Björn Klinkenberg;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die abgeänderte Version des Sonderlastenheftes für die Bohrung und Einrichtung von 4 Grundwassermessstellen zur Untersuchung und Festlegung des Wassereinzugsgebietes der Trinkwasserquelle Casino zu genehmigen.

Punkt 20 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale IMIO mit Sitz in Isnes (Gembloux);

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale IMIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 19.03.2024 über die ordentliche Generalversammlung vom 28.05.2024 um 18.00 Uhr in Suarlée (Namur) informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Vorstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 und des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats
2. Vorstellung des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer
3. Entlastung der Verwalter
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.04.2024

5. Ernennung eines Kollegiums von 2 Revisoren als Kommissare für die Jahre 2024-2026
6. Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds, das die Gemeinden vertritt:
Kandidatur von Herr Gauthier Le Bussy

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung bezieht;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 6 der ordentlichen Generalversammlung vom 28.05.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale IMIO zu übermitteln.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20.46Uhr.

Bürgermeister, L. Frank

Dt. Generaldirektorin, N.Wimmer